

SATZUNG DES PARITÄTISCHEN HAMBURG

SATZUNG **des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Hamburg e. V.**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen: „Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e. V.“
- (2) Er ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverband e.V.
- (3) Er hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Verbandszweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Im Paritätischen Hamburg verbinden sich Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, um sachkundige und zeitgerechte Soziale Arbeit zum Wohle des einzelnen Menschen und der Gesellschaft zu leisten.
- (2) Der Verband arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen aus humanitärer Verantwortung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung seiner Mitgliedsorganisationen in ihrer fachlichen Zielsetzung sowie in ihren organisatorischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen.
- (4) Verbandsfunktionen und -aufgaben sind insbesondere:

Sozialanwaltsfunktion

- Interessenvertretung für sozial Benachteiligte
- Pflege ehrenamtlicher Arbeit
- Förderung der Selbsthilfe und des sozialen Bürgerengagements
- Förderung des Patienten- und Verbraucherschutzes im sozialen Bereich
- Vertretung von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene

Fachberatungsfunktion

- Interessensvertretung, Information und Beratung von Mitgliedsorganisationen
- Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter*innen
- Entwicklung fachgerechter Angebote und deren Qualitätssicherung

SATZUNG DES PARITÄTISCHEN HAMBURG

Sozialpolitische Funktion

- Mitgestaltung des Sozialstaates; Einflussnahme auf Politik und Verwaltung
- Entwicklung wohlfahrtspflegerischer Aktivitäten
- Förderung der fachlich-methodischen Sozialarbeit

(5) Der Paritätische Hamburg kann im Bedarfsfall selbst wohlfahrtspflegerische Einrichtungen schaffen und unterhalten. Dies hat in Abstimmung mit im gleichen Arbeitsfeld tätigen Mitgliedsorganisationen zu geschehen und darf nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu deren Aktivitäten stehen. Der Verband kann sich an Gesellschaften beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

(1) Der Paritätische Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Paritätischen Hamburg kann jede als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Organisation werden, die

- überwiegend Aufgaben der Sozialen Daseinsvorsorge erfüllt,
- eine selbständige Rechtsperson ist,
- ihren Sitz im regionalen Bereich des Verbandes hat,
- als rechtlich unselbständige Untergliederung einer überregionalen Mitgliedsorganisation des Paritätischen Gesamtverbandes in der Freien und Hansestadt Hamburg tätig ist,
- keinem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehört oder ihrem Selbstverständnis nach angehören sollte sowie
- die Aufnahmegrundsätze des Paritätischen Gesamtverbandes in seiner jeweils aktuellen Fassung erfüllt.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Verbandsrates. Vor der Beschlussfassung soll der Paritätische Gesamtverband gehört werden. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Der Verbandsrat kann eine Mitgliedschaft bei Aufnahme in begründeten Einzelfällen befristen.

SATZUNG DES PARITÄTISCHEN HAMBURG

(3) Die Zusammenarbeit im Verband hebt die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht auf. Die Vielfältigkeit ihrer Beweggründe und Aufgaben verpflichtet sie und die von ihnen getragenen Einrichtungen jedoch zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Förderung.

(4) Die Mitgliedsorganisationen sind gehalten, auf ihren Formularen, in ihren Veröffentlichungen und an ihren Einrichtungen das einheitliche Zeichen des Paritätischen zu führen oder in einer anderen geeigneten Weise auf ihre Mitgliedschaft im Paritätischen hinzuweisen.

(5) Juristische und natürliche Personen, die den Verband durch eine Mitgliedschaft unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. Diese können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Verbandsrat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verbandsrates festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt werden.

(2) Die Beitragshöhe soll die Leistungsfähigkeit der Mitglieder berücksichtigen. Rechtlich selbständige Ausgliederungen und Tochtergesellschaften einer Mitgliedsorganisation, für die keine eigene Mitgliedschaft begründet wurde, werden bei der Ermittlung des Beitrags entsprechend der Beitragsordnung mit herangezogen, sofern eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt.

(3) Für besondere Dienstleistungen können Sonderentgelte erhoben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Löschung in der Liste der Mitglieder.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und dem*der Geschäftsführer*in unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Verbandsrat, wenn ein Mitglied der Grundhaltung oder dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt, z.B. weil es bei der Erbringung wohlfahrtspflegerischer Leistungen allgemeingültige Standards in einer Weise verletzt, dass das Ansehen des Verbandes in Mitleidenschaft gezogen wird oder wenn die Aufnahmegrundsätze des Paritätischen Gesamtverbandes nicht mehr eingehalten werden.

(4) Vor Ausschluss ist das Mitglied innerhalb einer Anhörungsfrist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Dieser hat innerhalb eines Monats schriftlich an den*die Geschäftsführer*in zu erfolgen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

SATZUNG DES PARITÄTISCHEN HAMBURG

(5) Bei

- Wegfall steuerbegünstigter Zwecke,
- Wegfall der Rechtspersönlichkeit,
- Liquidation,
- Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen,
- Aufgabe der wohlfahrtspflegerischen Aktivitäten,
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Fälligkeit und zweier Mahnungen, wenn seit der zweiten Mahnung 6 Monate vergangen sind und die Rechtsfolge der Löschung mit der zweiten Mahnung angekündigt wurde,

beschließt der Verbandsrat auf Antrag des*der Geschäftsführers*in über die Löschung in der Liste der Mitglieder.

§ 7 Organe

Organe des Paritätischen Hamburg sind:

- Mitgliederversammlung
- Verbandsrat
- Geschäftsführer*in (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und hat über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden, soweit nicht Verbandsrat oder Geschäftsführer*in zuständig sind.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Mitglieder des Verbandsrates zu wählen,
- die Jahresberichte des Verbandsrates und des*der Geschäftsführers*in entgegenzunehmen,
- die geprüften Jahresrechnungen abzunehmen und die Entlastung des Verbandsrates zu beschließen,
- über die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge zu entscheiden,
- über Einsprüche zur Beendigung einer Mitgliedschaft zu entscheiden,
- über Änderungen der Verbandssatzung und über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

SATZUNG DES PARITÄTISCHEN HAMBURG

(4) Der Verbandsrat kann vorsehen, dass die Mitglieder

- a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
- b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(5) Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(6) Die Einladung hat in Textform durch die*den Landesvorsitzende*n mit einer Frist von einem Monat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte, von dem Mitglied dem Verband in Textform mitgeteilte, Adresse versandt wurde. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der*die Landesvorsitzende.

Bei Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in.

(7) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedsorganisationen ausgeübt und zwar durch ein Mitglied des Vertretungsorgans oder eine*n schriftlich bevollmächtigte*n Vertreter*in, der*die aber nur eine Mitgliedsorganisation vertreten darf.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht.

§ 9 Verbandsrat

(1) Aufgaben des Verbandsrats

- a) Der Verbandsrat beschließt die sozial- und verbandspolitischen Positionen und Richtlinien.
- b) Der Verbandsrat berät und überwacht den*die Geschäftsführer*in, wobei er sich zur Unterstützung sachkundiger Dritter auf Kosten des Verbandes bedienen kann. Er bestellt einen Prüfer für den Jahresabschluss.
- c) Der Verbandsrat beschließt das jährlich vom*von der Geschäftsführer*in vorzulegende Arbeitsprogramm mit Maßnahmen und Zielen für die Geschäftsfelder/Fachbereiche.
- d) Der Verbandsrat beschließt den vom*von der Geschäftsführer*in vorzulegenden Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan, stellt den von dem*der Geschäftsführer*in aufgestellten Jahresabschluss fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses.

SATZUNG DES PARITÄTISCHEN HAMBURG

- e) Der Verbandsrat bestellt und entlastet den*die Geschäftsführer*in. Er beschließt den Dienstvertrag.
- f) Der Verbandsrat beschließt über die Aufnahme von Organisationen in den Verband und über die Beendigung einer Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Löschung.
- g) Der Verbandsrat beschließt über Beteiligungen an Gesellschaften und die Aufnahme eigener Betriebe und wohlfahrtspflegerischer Einrichtungen.
- h) Der*die Verbandsratsvorsitzende*r hat die Beschlüsse des Verbandsrates zu unterzeichnen.

(2) Der Verbandsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern, die in keinem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen dürfen.

Wahlvorschläge aus der Mitgliedschaft sind bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich dem*der Landesvorsitzenden bekannt zu geben.

Wiederwahl ist möglich.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Verbandsratsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Gewählt wird in geheimer Wahl. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des*der Geschäftsführer*in eine*n Wahlleiter*in und eine Zählkommission.

Über jede*n Kandidaten*in wird einzeln abgestimmt. Alle Kandidaten*innen werden auf einem Stimmzettel aufgeführt mit der Möglichkeit, für jede*n Kandidaten*in mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen.

Erreichen mehr Kandidaten*innen die erforderliche Mehrheit (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen bei beliebig vielen Enthaltungen) als Verbandsratsämter zu besetzen sind, sind unter diesen nur diejenigen gewählt, welche die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit auf dem/den letzten Platz/Plätzen ist/sind der- bzw. diejenigen mit weniger Nein-Stimmen gewählt. Bei Gleichheit auch der Neinstimmen findet eine Stichwahl statt. Das Verfahren der Stichwahl bestimmt der*die Wahlleiter*in.

(3) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte die*den Landesvorsitzende*n und eine*einen Stellvertreter*in. Der*die Landesvorsitzende soll nicht in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis einer Mitgliedsorganisation stehen.

(4) Der*die Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen des Verbandsrates teil.

(5) Die Mitglieder des Verbandsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet. Der*dem Landesvorsitzenden kann für ihre*seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Verbandsrat festgesetzt wird, gewährt werden.

SATZUNG DES PARITÄTISCHEN HAMBURG

(6) Ordentliche Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens einmal im Kalendervierteljahr statt. Der Verbandrat wird durch die*den Landesvorsitzende*n vertreten. Der Verbandsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Geschäftsführer*in (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)

(1) Die Geschäfte des Verbandes werden von einem*einer hauptamtlichen Geschäftsführer*in geführt. Er*sie vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er*sie regelt seine*ihre Abwesenheitsvertretung durch Vollmacht, die der Zustimmung des Verbandsrates bedarf. Dem*der Geschäftsführer*in obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Verbandsrates fallen.

(2) Der*die Geschäftsführer*in wird vom Verbandsrat gewählt.

(3) Der*die Geschäftsführer*in erhält eine im Verhältnis zu seinen*ihren Aufgaben angemessene Vergütung, die vom Verbandsrat festgesetzt wird.

(4) Der*die Geschäftsführer*in hat sich bei sozial- und verbandspolitischen Aussagen und Handlungen an den Positionen und Richtlinien des Verbandsrates zu orientieren. Er*sie ist gegenüber Mitgliederversammlung und Verbandsrat zur umfassenden Information verpflichtet.

§ 10 a Qualitätsgemeinschaften

(1) Innerhalb des Vereins können durch den Verbandsrat bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf fachspezifische Aufgaben der verschiedenen Arbeitsfelder Qualitätsgemeinschaften eingerichtet werden.

(2) Die Qualitätsgemeinschaften sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Sie regeln ihre fachspezifischen und finanziellen Angelegenheiten selbst; sie können eigene Beiträge erheben.

(3) Die Qualitätsgemeinschaften können Qualitätszeichen an ihre Mitglieder verleihen und die Bedingungen und Standards für deren Vergabe festlegen.

(4) Die Qualitätsgemeinschaften geben sich Statuten, die der Genehmigung des Verbandsrates bedürfen.

SATZUNG DES PARITÄTISCHEN HAMBURG

§ 11 Sonstige Vorschriften

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen, die von dem*der Leiter*in der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des jeweiligen Organes zuzuleiten sind.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur innerhalb von einem Monat ab Zugang des Protokolls anfechtbar.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Verbandsrat auf Antrag des*der Geschäftsführers*in vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. – oder, falls dieser nicht mehr besteht, an die Freie und Hansestadt Hamburg, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke oder mildtätige Zwecke im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese am 16. November 2021 beschlossene Neufassung der Vereinssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.